

**Einwohnerinformation zur Sitzung 05/2024 des Ortsgemeinderates  
der Ortsgemeinde Holzbach am 11.07.2024 im Gemeindehaus Holzbach**

**TAGESORDNUNG**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO
2. Wahl des / der Ortsbürgermeister\*in
3. Ernennung des / der Ortsbürgermeister\*in, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach § 30 Abs. 2 GemO
5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
  - a) Erste\*r Beigeordnete\*r
  - b) Weitere\*r Beigeordnete\*r
6. Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
  - a) Erste\*r Beigeordnete\*r
  - b) Weitere\*r Beigeordnete\*r
7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

## **Niederschrift der Gemeinderatssitzung 05/2024 am 11.07.2024**

### **Öffentliche Sitzung:**

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

### **Top. 1. Verpflichtung der Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO**

Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten sind.

Die anwesenden Ratsmitglieder werden über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO hingewiesen.

Anschließend verpflichtet der Ortsbürgermeister die gewählten Ratsmitglieder Horst Bamberger, Jan Bamberger, Ralf Bamberger, Martin Börsch, Hartmut Gumm, Volker Gumm, Heiko Habel, Udo Herrmann, Martin Klein und Ursula Sonntag namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO.

### **Top. 2. Wahl des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der/die Ortsbürgermeister\*in gemäß § 40 Abs. 5 GemO durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteressen, findet keine Anwendung. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 Mustergeschäftsordnung werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei beauftragte Ratsmitglieder ausgezählt. Hierfür werden Jan Bamberger und Heiko Habel berufen.

Für die Wahl zum Ortsbürgermeister wird Heinz-Jürgen Scherer vorgeschlagen.

Es sind elf Ratsmitglieder anwesend, die sich alle an der Wahl beteiligen

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

### **Top. 3. Ernennung des Ortsbürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin sowie Vereidigung und Einführung in das Amt**

Der im Amt befindliche Erste Beigeordnete Udo Bamberger gibt bekannt, dass bei der nach § 53 GemO stattgefundenen Wahl Heinz-Jürgen Scherer zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Holzbach gewählt wurde. Udo Bamberger nimmt die Ernennung des Ortsbürgermeisters vor; er liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Heinz-Jürgen Scherer anschließend die Ernennungsurkunde aus.

### **Top. 4. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach § 30 Abs. 2 GemO**

Infolge der Ernennung des gewählten Ratsmitgliedes Heinz-Jürgen Scherer zum Ortsbürgermeister kann er nicht als Mitglied des Gemeinderats verpflichtet werden (§ 5 KWG).

Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass ein weiteres Ratsmitglied zu verpflichten ist. Die Verpflichtung erfolgt vor Amtsantritt des Ratsmitgliedes in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde durch Handschlag.

Das gewählte und anwesende Ratsmitglied Monika Kansy wird über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO hingewiesen.

Anschließend verpflichtet der Ortsbürgermeister Monika Kansy namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO.

### **Top. 5. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten**

#### **a) Erste/r Beigeordnete/r**

#### **b) Weitere/r Beigeordnete/r**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Beigeordneten gemäß § 40 Abs. 5 GemO durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt werden. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteressen, findet keine Anwendung. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 Mustergeschäftsordnung werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei beauftragte Ratsmitglieder ausgezählt. Hierfür werden Jan Bamberger und Heiko Habel berufen.

a) Für die Wahl zum Ersten Beigeordneten wird Udo Herrmann vorgeschlagen.

Nachdem der Ortsbürgermeister den inzwischen anwesenden Philipp Scherer namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet hat sind zwölf Ratsmitglieder anwesend, die sich alle an der Wahl beteiligen.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

b) Für die Wahl zur/zum Weiteren Beigeordneten werden Volker Gumm und Ursula Sonntag vorgeschlagen.

Es sind zwölf Ratsmitglieder anwesend, die sich alle an der Wahl beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Volker Gumm neun Stimmen

Ursula Sonntag drei Stimmen

## **Top. 6. Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**

### **a) Erste/r Beigeordnete/r**

### **b) Weitere/r Beigeordnete/r**

a) Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass bei der nach § 53 GemO stattgefundenen Wahl Udo Herrmann zum Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Holzbach gewählt wurde. Der Ortsbürgermeister nimmt die Ernennung und Einführung des Ersten Beigeordneten vor. Er liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Udo Herrmann die Ernennungsurkunde aus. Anschließend spricht Udo Herrmann die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz Rheinland-Pfalz vorgeschriebene Eidesformel: "Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten." Im Anschluss an die Vereidigung erklärt der Ortsbürgermeister "Hiermit führe ich dich gemäß § 54 Abs. 1 GemO in dein Amt als Beigeordneter der Ortsgemeinde Holzbach ein."

b) Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass bei der nach § 53 GemO stattgefundenen Wahl Volker Gumm zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Ortsgemeinde Holzbach gewählt wurde. Der Ortsbürgermeister nimmt die Ernennung des Weiteren Beigeordneten vor. Er liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Volker Gumm die Ernennungsurkunde aus.

## **Top. 7. Mitteilungen und Anfragen**

./.

Holzbach, 12.07.2024

Heinz-Jürgen Scherer

Ortsbürgermeister